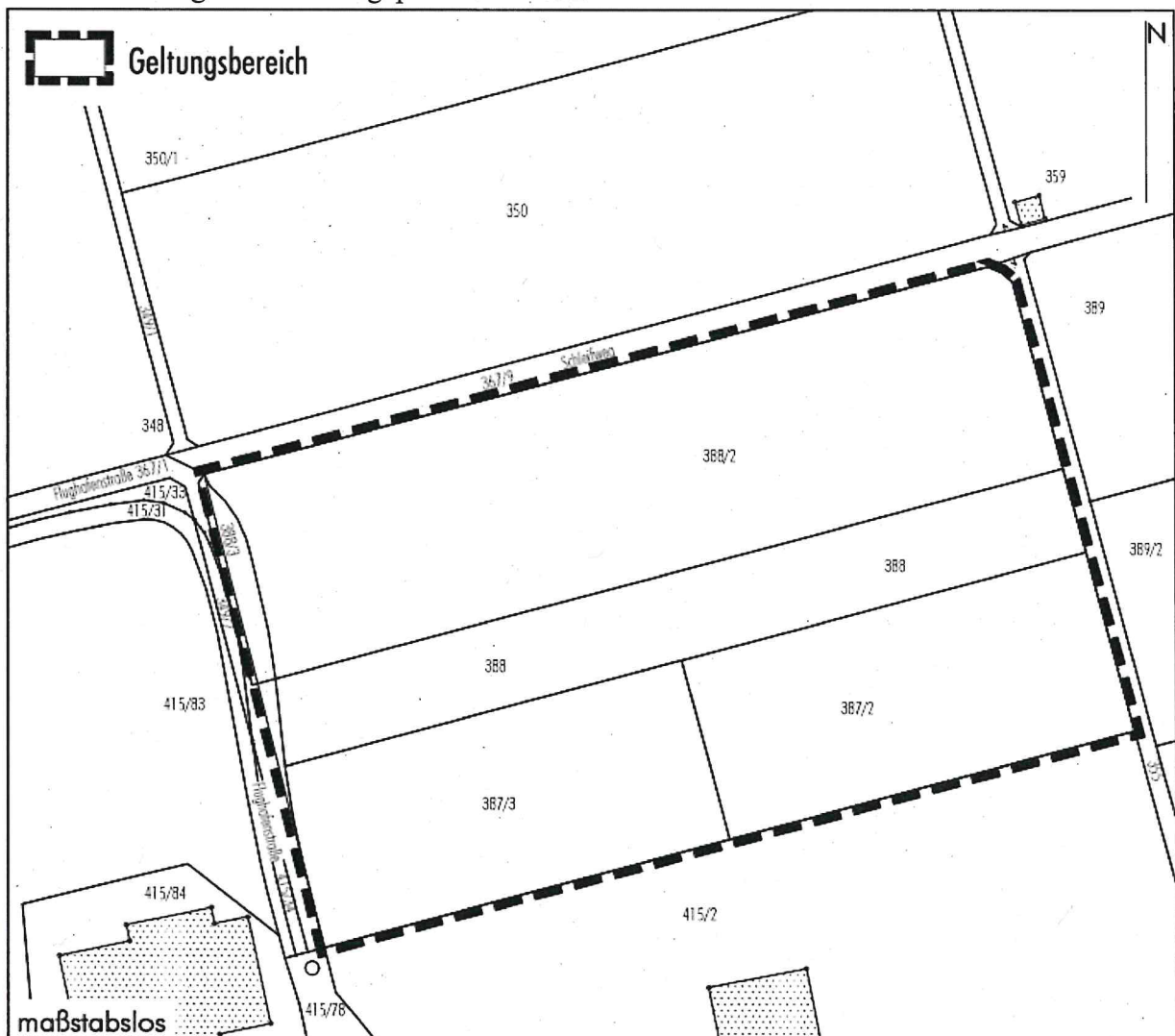




Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Parkplatz P3 Allgäu Airport"

Der Gemeinderat der Gemeinde Memmingerberg hat am 14.12.2020 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.12.2020 im Bereich des Bebauungsplanes "Parkplatz P3 Allgäu Airport" beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf den nachstehend abgedruckten Lageplan verwiesen:



Über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch das Landratsamt Unterallgäu nicht innerhalb der Frist des § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB entschieden. Die Genehmigung gilt folglich nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

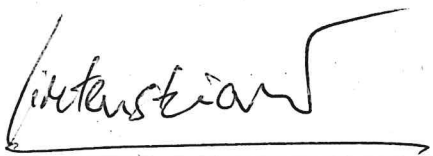
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den die Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Memmingerberg (Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg), Zimmer 1.2, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://memmingerberg.de/index.php/12-wirtschaft-und-gewerbe/53-bebauungsplan> eingestellt und einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Memmingerberg, 10. MAI 2022



Lichtensteiger
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel am: 11. MAI 2022

abgenommen am: